Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Julian Kühne
[redacted]

Datum 12.08.2026[redacted]
Name [redacted]
Durchwahl Tel. [redacted]
Fax. [redacted]
Aktenzeichen [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen versuchten Betruges

Sehr geehrter Herr Kühne,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 12.08.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Der Beschuldigte Kühne soll als Geschäftsführer und Verantwortlicher der Alim Inkasso mit Sitz in Dietzenbach unberechtigte Forderungen der Firmen "Digitaler Post Service - FZCO" zu Unrecht eingezogen haben bzw. versucht haben, diese Forderungen einzuziehen.

Die Firma "Digitaler Post Service - FZCO" übermittelt gegen Entgelt Postnachsendeaufträge an die Deutsche Post weiter. Diese Aufträge können auch direkt für weniger Entgelt bei der Deutschen Post in Auftrag gegeben werden.

Die Verantwortlichen der Firmen "Digitaler Post Service - FZCO" sollen somit Dienstleistungen überteuert angeboten haben, obwohl sie auch kostengünstiger angeboten werden. Der Beschuldigte Kühne soll im Rahmen seiner Tätigkeit die Forderungen der Firma eingezogen haben, obwohl er wusste oder hätte Wissen können, dass die Forderungen nicht rechtmäßig sind.

Der Beschuldigte soll sich so des Betruges gem. § 263 StGB strafbar gemacht haben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 8953-0 Telefax: 0800 66449281399 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do. 14.00-15.30 Uhr

Gemäß § 170 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen „genügenden Anlass" hierzu bieten. Das ist der Fall, wenn nach Abschluss der Ermittlungen bei vorläufiger Würdigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall.

Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht für ein strafbares Verhalten der Verantwortlichen der Firmen „Digitaler Postservice — FZCO" bzw. des Beschuldigten Kühne als Verantwortlichen des Inkassounternehmens Alim Inkasso ergeben.

Der Tatbestand des Betruges setzt gemäß § 263 StGB voraus, dass der Täter in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Die Täuschungshandlung besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes in der Vorspiegelung falscher oder in der Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Hiernach ist Täuschung jedes Verhalten, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung des anderen einwirkt. Es gehört nicht zum vom Betrugstatbestand geschützten Rechtsgut, sorglose Menschen gegen die Folgen ihrer eigenen Sorglosigkeit zu schützen. Das Merkmal der Täuschung im strafrechtlichen Sinne ist deshalb nicht schon ohne Weiteres dadurch erfüllt, dass die Empfänger einen Umstand missverstehen konnten und dies dem Beschuldigten bewusst war. Die Täuschung stellt nach der Tatbestandsstruktur des § 263 StGB die eigentliche deliktische Handlung dar, die ihrerseits Bedingung für einen darauf beruhenden Irrtum ist. Dies schließt aus, die Täuschung bereits aus einem Irrtum als solches herzuleiten (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2001, Az. 4 StR 439/00 0 NJW 2001, 2187 m.w.N.; BGH, Urteil vom 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12).

Die bloße Hoffnung des Täters auf einen — zur Vermögensschädigung führenden — Irrtum beim Tatopfer mag zwar sozialethisch verwerflich sein; dennoch wird aus einer solchen Hoffnung oder Erwartung deshalb noch keine Täuschungshandlung. Vielmehr setzt die Annahme einer Täuschung eine Einwirkung auf die Vorstellung des Getäuschten voraus, nämlich ein Verhalten des Täters, das objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen. Das kann selbst dann gegeben sein, wenn die Adressaten bei sorgfältiger Prüfung den wahren Charakter eines Schreibens hätten erkennen können (BGH, Urteil vom 26.04.2001, a.a.O.). Zur tatbestandlichen Täuschung wird ein Verhalten hierbei dann, wenn der Täter die Eignung der — inhaltlich richtigen — Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein „äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens" gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist. Insoweit genügt allerdings nicht bedingter Vorsatz; vielmehr ergibt sich schon aus dem Erfordernis planmäßigen Verhaltens, dass die Annahme der Täuschung in diesen Fällen auf Seiten des Täters ein Handeln mit direktem Vorsatz voraussetzt. Dies ist laut höchstrichterlicher Rechtsprechung in Fällen inhaltlich an sich richtiger, aber irreführender Erklärungen geboten, um strafloses — wenn auch möglicherweise rechtlich missbilligtes — Verhalten durch bloßes Ausnutzen einer irrtumsgeeigneten Situation einerseits und dem Verantwortungsbereich des Täters zuzuordnende und deshalb strafrechtlich relevante Täuschungshandlungen durch aktive Irreführung andererseits sachgerecht voneinander abzugrenzen (BGH, Urteil vom 26.04.2001, a.a.O.).

Für diese Annahme könnte hier zwar sprechen, dass es sich bei www.nachsendung-post.de um eine an sich „nutzlose“ Dienstleistung handelt, da eine Postnachsendung auch auf der Webseite der Deutschen Post beantragt werden kann. Ein darüber hinausgehender Zweck der Seite erschließt sich nicht. Jedoch wird von der Rechtsprechung in solchen Fällen nur dann eine Täuschung angenommen, wenn „die kleingedruckten Hinweise völlig in den Hintergrund treten" und diese im Zusammenhang auch mit der Gesamtgestaltung der Internetseite lediglich eine „Fassade" darstellen. Die irreführende Gestaltung muss dabei gegenüber dem Kleingedruckten und versteckten wahren Hinweisen in den Hintergrund treten (BGH, Urteil vom 26.04.2001, a.a.O.). Dies wurde angenommen in Fällen, in denen nur über einen Sternchenhinweis oder die AGB über den Preis informiert wird (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17.12.2010, Az. 1 Ws 29/09).

Unter diesen Voraussetzungen kann jedenfalls — im vorliegenden konkreten Fall — eine Täuschungshandlung durch die Gestaltung der Seite nicht angenommen werden. So heißt es unten auf der Webseite „nachsendeung-post.de ist ein unabhängiger Online-Service betrieben vom Digitaler Post Service - FZCO.“. Auch im Impressum wird als Adresse „Digitaler Post Service - FZCO Dubai Silicon Oasis, Dubai, UAE“ und eine Lizenznummer aufgeführt. Hinweise auf die Deutsche Post finden sich nicht. Auch das offizielle Logo der Deutschen Post, das schwarze Posthorn auf gelbem Grund, wurde nicht verwendet. Die In einer Gesamtwürdigung sind daher im vorliegenden Fall die durch die Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die Annahme eines Betruges nicht gegeben.

Eine Täuschung liegt auch nicht darin begründet, dass der Anbieter seine „Dienstleistung" zu einem teureren Preis anbietet. Die Preise werden auf der Webseite ausdrücklich genannt. Das Verlangen eines bestimmten Preises oder einer Vergütung enthält aber noch nicht die Behauptung der Angemessenheit oder Üblichkeit; das Fordern eines überhöhten Preises beinhaltet noch keine Täuschung, denn Vereinbarungen über den Austausch von Gütern und Leistungen unterliegen der Vertragsfreiheit.

Vorliegend hat der Anzeigenerstatter die Dienstleistung der Firma „Digitaler Postservice — FZCO" auch in Anspruch genommen und die Firma hat die Dienstleistung tatsächlich erbracht. Vor diesem Hintergrund scheidet auch eine Strafbarkeit wegen eines Eingehungsbetrugs aus.

Da eine Strafbarkeit gegen die Verantwortlichen der Firmen der ursprünglichen Gläubiger „Digitaler Postservice — FZCO" nicht gegeben ist, gilt dies erst recht für die Verantwortlichen des Inkassounternehmens Alim Inkasso und den Beschuldigten Kühne. Zumal die Verantwortlichen des Inkassounternehmens Alim Inkasso grundsätzlich nicht für das Bestehen der Forderung selbst verantwortlich sind. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Legitimität der Forderung liegt bei den ursprünglichen Gläubigern „Digitaler Postservice — FZCO".

Relevante Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Erwägungen, die zu einer abweichenden Würdigung Anlass geben müssten sind nicht ersichtlich. Da nach alledem im vorliegenden Verfahren nicht davon auszugehen ist, dass die Beschuldigten im Zuge einer gerichtlichen Hauptverhandlung verurteilt werden würden, war das Verfahren einzustellen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens etwaige zivilrechtliche Ansprüche selbstverständlich unberührt bleiben.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.